

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie (im Folgenden kurz „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) genannt) sind gültig für Kunden der aWATTar GmbH (im Folgenden kurz „aWATTar“ genannt) ab **1. Juli 2023**. Die aktuellen AGB sind beim Sitz der aWATTar einsehbar und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.awattar.at abgerufen werden.

Definitionen

- Aus Gründen der Lesbarkeit steht der in diesen AGB verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden. Kunden im Sinne dieser AGB umfasst sowohl Verbraucher als auch Unternehmer, inklusive Kleinunternehmen.
- Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 KSchG.
- Unternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 KSchG.
- Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben, unabhängig von ihrer Rechtsform.
- Intelligente Messgeräte sind technische Einrichtungen, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah messen und über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügen.

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie durch aWATTar an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs („Verbrauch“).
2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
3. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Zählpunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt.
4. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied der aWATTar Bilanzgruppe oder derjenigen Bilanzgruppe, der aWATTar angehört.
5. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

II. Zustandekommen von Lieferverträgen, Kommunikation, Rücktrittsrecht

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch aWATTar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Die Annahme kann mündlich, schriftlich, oder konkludent (schlüssiges Handeln) durch Aufnahme der Stromlieferung erfolgen. Wird das Angebot von aWATTar erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb von 14 Tagen bei aWATTar einlangt.
2. Der Kunde erteilt seine Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation mit aWATTar elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz oder vertragliche Vereinbarungen andere Wege vorsehen. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mahnungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen sowie die Kündigung. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Diese Einwilligung kann der Kunde jederzeit widerrufen.
3. Ein Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag (z.B. per Post, Fax, Internet) oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten von aWATTar noch auf einem Messe- oder Marktstand von aWATTar abgegeben, so kann er – sofern der Vertrag nicht dem FAGG unterliegt – von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt jeweils 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher aWATTar mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, E-Mail)

über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Dazu kann er das der Vertragsbestätigung beigefügte und auf www.awattar.at verfügbare Muster-Widerrufsformular verwenden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Kunde von diesem Vertrag zurücktritt, hat aWATTar alle Zahlungen, welche aWATTar vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei aWATTar eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat aWATTar dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher verlangt, dass mit der Lieferung von elektrischer Energie bereits während der Rücktrittsfrist begonnen wird, so verrechnet aWATTar dem Verbraucher einen angemessenen Betrag, der dem Anteil der bis zum Rücktritt erbrachten Lieferungen im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtumfang entspricht. Ist aWATTar seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt aWATTar die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

III. Haftung

aWATTar haftet ggü. dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet aWATTar im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der aWATTar.

IV. Preise, Preisänderungen

1. Die Preise oder die Preisberechnungsmethode für die Lieferung von elektrischer Energie werden vertraglich im Tarifblatt festgelegt. Die Preise für die Stromlieferung sind reine Energiepreise. Zusätzlich dazu werden die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 20 %), in manchen Gemeinden eine Gebrauchsabgabe auf Energie (derzeit maximal 6 % der Energiekosten) sowie die vom Netzbetreiber eingehobene Elektrizitätsabgabe nach dem Elektrizitätsabgabegesetz verrechnet.
2. Gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der unter Punkt IV.1. genannten Steuern und Abgaben, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, berechtigen aWATTar zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben und Gebühren sowie gesetzlich oder behördlich festgesetzter Entgelte, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen und zu deren Aufwendung aWATTar aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für allfällige Steuern und Abgaben, so ist aWATTar zu einer Senkung des Preises verpflichtet.
3. Preisanpassungen der reinen Energiepreise nach Punkt IV.1 bei Floater Tarifen beruhen auf einer Preisberechnungsmethode, die bei Vertragsabschluss im Tarifblatt vereinbart wird, und die eine automatische Preisanpassung ausschließlich anhand öffentlich nachvollziehbarer Daten und Kriterien erlaubt. aWATTar hat bei gleichbleibender Preisberechnungsmethode auf die automatischen Preisanpassungen von Floater Tarifen keinen Einfluss.

V. Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen. aWATTar hat den zu viel berechneten Betrag zu erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzuzahlen. Ansprüche



auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

VI. Abrechnung

1. Die Abrechnung der gelieferten Menge erfolgt grundsätzlich einmal jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Ist ein intelligentes Messgerät installiert, erhält der Kunde nach Möglichkeit eine monatliche Rechnung, die auch die Anforderungen der Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß § 81a EIWOG 2010 erfüllt.
2. Für den Fall, dass eine gemeinsame Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie vereinbart wird, bevollmächtigt und beauftragt der Kunde aWATTar, zu diesem Zwecke die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen, wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an aWATTar. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. aWATTar wird den Kunden vollkommen schad- und klaglos halten, falls dieser vom Netzbetreiber hinsichtlich solcher Netzdienstleistungsentgelte in Anspruch genommen wird, die von aWATTar trotz fristgerechter Bezahlung durch den Kunden nicht bei Fälligkeit an den Netzbetreiber abgeführt wurden.
3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig nach Verteilung des beim Netzbetreiber hinterlegten Standardlastprofils berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
4. Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.
5. Der Kunde, der keine monatliche Abrechnung erhält, erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung.
6. aWATTar kann gemäß § 84a Abs 3 EIWOG 2010 bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung durch ein intelligentes Messgerät und Verwendung von Viertelstundenwerten des Strombezugs oder der -Einspeisung erfordert, oder bei Zustimmung des Kunden, diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010 verwenden.

VII. Teilbeträge, Abschlag (Vorauszahlung)

1. Im Falle einer Jahresabrechnung werden dem Kunden monatliche Teilbeträge in Rechnung gestellt, wobei die Teilbeträge sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs bzw. auf Basis der Verbrauchsmeldung seitens des Netzbetreibers berechnet werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
2. Ändern sich die Preise nach Punkt IV, so hat aWATTar das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilbeträge verrechnet wurden, so wird aWATTar den übersteigenden oder fehlenden Betrag bei der Abrechnung erstatten bzw. einfordern. aWATTar hat Verbrauchern und Kleinunternehmern für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung gem § 82 Abs 2a EIWOG 2010 einzuräumen, wobei die entsprechende Ratenzahlungsverordnung der Regulierungsbehörde zu beachten ist.
4. Im Falle einer monatlichen Rechnung, die im Nachhinein (also für die Lieferung im Vormonat) gestellt wird, stellt aWATTar dem Kunden zu Lieferbeginn und in weiterer Folge monatlich einen Abschlag in Rechnung. Es handelt sich hierbei um eine Vorauszahlung der zu erwartenden Kosten für das jeweilige Monat. Dieser Abschlag wird auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Abschläge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund einer Schätzung des Vergleichs vergleichbarer Kunden, zu berechnet. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe des Abschlags ist tarifabhängig und wird mit dem Kunden im Tarifblatt vereinbart. Im Folgemonat wird der Abschlag mit dem tatsächlichen Verbrauch des Monats verrechnet. Ergibt die Abrechnung, dass ein zu geringer bzw. oder zu hoher Abschlag verrechnet wurde, wird der Fehlbetrag bzw. das Guthaben

und der neue Abschlag für das laufende Monat verrechnet und der Saldo dem Kunden in Rechnung gestellt oder ausbezahlt. Nach Beendigung des Vertrages wird aWATTar zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

5. Die der Teilbetrags- oder Abschlagsberechnung zugrunde liegende Energiemenge wird dem Kunden mitgeteilt.

VIII. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Bei der Zahlungsmethode Banküberweisung sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Bei der Zahlungsmethode SEPA-Lastschrift werden die Rechnungsbeträge einen Bankwerktag nach Zustellung der Rechnung, welche sämtliche dafür erforderlichen Informationen enthält, eingezogen.
2. Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers kann aWATTar Verzugszinsen nach § 1000 Absatz 1 ABGB (4% pro Jahr) verlangen.
3. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung, d.h. bei Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
4. Bei Rückbuchung einer SEPA-Lastschrift werden die Bankspesen oder Rückläufergebühren 1:1 weiterverrechnet. Ab und inkl. der ersten Mahnung werden pro Mahnung 5€ Mahngebühren verrechnet. Daneben sind insbesondere auch etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu vergüten. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Kosten ist jeweils, dass es sich hierbei um notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen handelt, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Kunden, die Unternehmer sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach aWATTar bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag zu fordern.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an aWATTar aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der aWATTar sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

IX. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Von Verbrauchern und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von aWATTar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung der genannten Fristen möglich. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann aWATTar den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.
3. Die Kündigungserklärung von aWATTar kann rechtswirksam an die zuletzt aWATTar vom Kunden bekannt gegebene Adresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Adresse nicht bekannt gegeben hat und aWATTar keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.
4. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von aWATTar notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder aWATTar nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.



X. Aussetzung der Lieferung

- aWATTar ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Wenn aWATTar an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist,
 - Wenn Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
 - Wenn der Kunde gegenüber aWATTar mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist (unter Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, s. 2.),
 - Wenn der Kunde Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgeht oder beeinflusst,
 - Wenn die Netzzugangsberechtigung des Kunden zeitweilig oder dauerhaft wegfällt,
 - Wenn die Lieferung aus dem Netzbetreiber zurechenbaren Gründen, z.B. der Vornahme von Wartungsarbeiten, nicht möglich ist.
- In jedem Fall von Vertragsverletzungen, insb. des Verzuges mit Zahlung oder Nichtleistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen und eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges sowie über die damit verbundenen voraussichtlichen Kosten zu enthalten hat.
- Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird aWATTar den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

XI. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,

- Wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
- Wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt XI. vorliegen,

XII. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

aWATTar ist - mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten - zu Änderungen der AGB berechtigt. Änderungen der AGB sind dem Kunden in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der AGB nachvollziehbar wiederzugeben. Der Kunde ist berechtigt, binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen die Kündigung des Vertrags zu erklären. Im Falle einer Kündigung des Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Sofern der Kunde den Vertrag nicht kündigt, werden die Änderungen zu dem von aWATTar mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen wird, für die bestehenden Verträge wirksam.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung, elektronische Erklärungen, Adressänderung

- Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
- Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von aWATTar sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- Kundenanfragen und Beschwerden werden telefonisch unter der Nummer 01 386 5050 entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch aWATTar Streit oder Beschwerdefälle der Energie-Control

Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 EControlG idGF.

- Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Der Kunde sollte aWATTar Änderungen seiner Anschrift oder sonstigen Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) daher unverzüglich bekanntgeben.

XIV. Grundversorgung

- Diese AGB gelten auch für Verbraucher und Kleinunternehmen, die eine Grundversorgung gem. § 77 EIWOG 2010 in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen. Die Grundversorgungstarife für Verbraucher und Kleinunternehmer werden auf der Website von aWATTar unter www.awattar.at veröffentlicht.
- Dem Verbraucher, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung (im Falle einer Jahresabrechnung) bzw. die zu erwartenden Kosten für einen Monat (im Falle einer monatlichen Rechnung) übersteigt. aWATTar verweist auf das Recht des Netzbetreibers, im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, den Netzzugang bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zu unterbrechen, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.
- aWATTar wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. aWATTar ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.
- Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

XV. Datenschutz

aWATTar verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (www.awattar.at/company/privacy). Zwischen dem Kunden und aWATTar vereinbarte Richtlinien zum Datenschutz sind nicht Bestandteil dieser AGB, sondern werden vertraglich festgelegt. Dabei ist das Ziel, dass Kunden vor Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage der Verarbeitung ihrer Daten zustimmen. Zu diesem Zweck werden Kunden über die verarbeiteten Datenarten, den Zweck der Verarbeitung, die Speicherdauer und allfällige Übermittlungsempfänger informiert.

